

Diese Information gilt für alle Ihre Unternehmen,  
welche im Handelsregister eingetragen sind!

Sind Ihre Eintragungen im Transparenzregister vollständig?  
Ab 2020 drohen hohe Bußgelder!

Wir raten Ihnen, umgehend zu überprüfen, ob Sie Ihre Pflichten aus dem Geldwäschegesetz (GWG) erfüllt haben.

Seit Oktober 2017 gibt es das sog. Transparenzregister. Dieses soll Einblick gewähren, welche wirtschaftlich berechtigten natürlichen Personen letztendlich hinter Gesellschaften, Vereinen, Stiftungen o. ä. stehen. Die fehlende Offenlegung der zu meldenden Informationen stellte bislang schon eine bußgeldbewerte Ordnungswidrigkeit dar. Ab 2020 drohen nun empfindliche Bußgelder, wenn die notwendigen Informationen nicht dem Bundesanzeiger Verlag GmbH vorliegen. Das Bundesverwaltungsamt wird ab 2020 aktiv beispielsweise über die Handelsregister prüfen, ob den Mitwirkungspflichten nachgekommen wurde. Bisher wurde nur überprüft, wenn Anträge zur Einsicht in das Transparenzregister gestellt wurden.

Das Bundesverwaltungsamt informierte darüber, dass eine verspätete Mitteilung deutlich milder geahndet wird als eine nicht erfolgte Mitteilung. So kann das Bußgeld bei Nicht-Meldern fünffach höher sein als bei verspäteten Mitteilungen.

Unabhängig von den empfindlichen Bußgeldern sind ab dem Jahr 2020 bestandskräftige Bußgeldentscheidungen, die wegen Verstößen gegen die Mitteilungspflicht ergangen sind, im Internet zu veröffentlichen. Die Veröffentlichung kann nach Information des Bundesverwaltungsamts vermieden werden, indem die Mitteilung der wirtschaftlich Berechtigten noch im Jahr 2019 nachgeholt wird.

Zum Hintergrund:

An das Transparenzregister ist zu melden, welche natürlichen Personen letztlich wirtschaftlich an den Rechtsträgern beteiligt sind, d. h. in wessen Eigentum oder unter wessen Kontrolle der Rechtsträger steht. Bei Gesellschaften ist dies jede natürliche Person, die mehr als 25 % der Kapitalanteile oder der Stimmrechte hält oder „auf vergleichbare Weise Kontrolle ausübt“. Unter vergleichbarer Kontrolle ist etwa auch eine Kontrolle durch Treuhandvereinbarungen, Stimmbindungsvereinbarungen oder stille Gesellschafter zu verstehen. Anzugeben zu den wirtschaftlich Berechtigten sind jeweils Vor- und Nachnamen, Geburtsdatum, Wohnort und Art und Umfang des wirtschaftlichen Interesses, ab 2020 regelmäßig auch die Staatsangehörigkeit.

Für Informationen über wirtschaftlich Berechtigte, die bereits in elektronischen Registern vorgehalten werden, z. B. Gesellschafterlisten im Handelsregister, greift eine Meldefiktion. In diesen Fällen ist *keine* Meldung an das Transparenzregister erforderlich. Dies gilt auch, wenn sich die Angaben aus einer Zusammenstellung von Unterlagen schlussfolgern lässt, etwa aus Gesellschafterlisten hintereinander geschalteter GmbHs.

Aber Achtung!

- Die Mitteilungsfiktion gilt nur, wenn die Gesellschafterlisten elektronisch im Handelsregister abgerufen werden können.  
Bei GmbHs, die vor 2007 gegründet wurden, ist dies regelmäßig nicht der Fall!  
Ergeben sich die erforderlichen Angaben z. B. nur aus dem Protokoll einer Gesellschafterversammlung oder einem Gesellschaftsvertrag, der nicht als Musterprotokoll gilt, erfüllt dies *nicht* die Voraussetzungen der Mitteilungsfiktion.
- Bei Kommanditgesellschaften (KG) greift die Mitteilungsfiktion nur in Ausnahmefällen. Begründet wird dies darin, dass im aktuellen Abdruck des Handelsregisters lediglich die

Haftsumme der Kommanditisten eingetragen ist, nicht aber deren Pflichteinlage (=Kapitalanteile). Haftsumme und Kapitalanteile können ganz erheblich voneinander abweichen. Zudem lässt sich ohne Kenntnis der Kapitalbeteiligung des Komplementärs, die ebenfalls nicht im Handelsregister eingetragen wird, die prozentuale Beteiligung des Kommanditisten nicht ermitteln.

- Die Meldefiktion greift auch nicht aufgrund von Angaben in einem ausländischen Register.

Was bedeutet das für Sie:

- Prüfen Sie, ob Ihr Unternehmen verpflichtet ist, dem Transparenzregister wirtschaftlich Berechtigte zu melden, ob Sie ggf. von der Meldefiktion profitieren können und ob die Angaben, die im Transparenzregister schon hinterlegt sind, mit den tatsächlichen Verhältnissen (noch) übereinstimmen.

Auf der Internetseite des Bundesverwaltungsamtes:

[https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister\\_FAQ.pdf?\\_\\_blob=publicationFile&v=10](https://www.bva.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Aufgaben/ZMV/Transparenzregister/Transparenzregister_FAQ.pdf?__blob=publicationFile&v=10)

finden Sie zahlreiche Hilfestellungen rund um das Transparenzregister.

- Stellen Sie fest, dass Sie meldepflichtig sind, registrieren Sie sich über [www.transparenzregister.de](http://www.transparenzregister.de) und geben noch im Jahr 2019 die Meldung ab. Eine Unstimmigkeitsmeldung sollte erfolgen, wenn die im Register hinterlegten Eintragungen falsch oder unvollständig sind.
- Die Vertretungsorgane einer Gesellschaft sollten regelmäßig bei den Gesellschaftern abfragen, ob sich die wirtschaftlich berechtigten Personen geändert haben. Die Vereinigung hat die Auskunftersuchen sowie die eingeholten Informationen zu dokumentieren. Verstöße sind ab 2020 bußgeldbewehrt.

Weitere Informationen:

Für Sie von Interesse ist sicherlich auch die Information, dass *jede* juristische Person des Privatrechts (GmbH, UG, AG, eingetragene Vereine, rechtsfähige Stiftungen u.a.), eingetragene Personengesellschaften (OHG, KG, Partnerschaftsgesellschaften) und jede Rechtsgestaltung nach § 21 GWG (nichtrechtsfähige Stiftungen, Trusts) für die Führung des Transparenzregisters eine Jahresgebühr von zurzeit 2,50 EUR zahlen muss. Nur für das Jahr 2017 fällt eine halbe Gebühr an. Die Gebühr fällt auch an, wenn aufgrund der Meldefiktion gar keine Meldung gemacht werden muss. Sie erhalten hierfür entsprechende Gebührenbescheide.

Aufgrund einer aktuellen Gesetzesänderung steht ab dem Jahr *allen* Mitgliedern der Öffentlichkeit künftig ein (gebührenpflichtiges) Recht zur Einsichtnahme in das Transparenzregister zu. Der Nachweis eines berechtigten Interesses ist ab 2020 nicht mehr erforderlich.

Sollten Sie nicht sicher sein, in welchem Umfang Sie meldepflichtig sind und ob ggf. von einer Meldung zugunsten des Verweises auf ein öffentliches Register abgesehen werden kann, setzen Sie sich bitte mit uns in Verbindung. Im Rahmen unserer üblichen Honorarvereinbarungen vermitteln wir Ihnen gern rechtlichen Beratung.

Bitte informieren Sie bei Fragen Frau RAin Śliwińska unter der Telefonnummer 0351 8995918.

Ihre  
kmk Steuerberatungsgesellschaft mbH